Finanzamt Wedding 2
- **Anschrift** 2
- **Kontakt** 2
- **Barrierefreie Zugänge** 2
- **Öffnungszeiten** 2
- **Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten** 2
- **Nahverkehr** 2
- **Sonstige Hinweise zum Standort** 2
- **Zahlungsmöglichkeiten** 3

Steuerfreibeträge - Eintragung - Übertragung des Kinderfreibetrags 4
- **Voraussetzungen** 5
- **Erforderliche Unterlagen** 5
- **Formulare** 5
- **Gebühren** 5
- **Rechtsgrundlagen** 5
- **Weiterführende Informationen** 5
- **Hinweise zur Zuständigkeit** 5

Finanzamt Wedding

Finanzamt Wedding

Anschrift

Osloer Str. 37
13359 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 9024 23-0
Fax: -
Internet: http://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/finanzaemter/wedding/
E-Mail: poststelle@fa23.berlin.de

Barrierefreie Zugänge

Eine Parkmöglichkeit besteht nach telefonischer Anmeldung.

Erläuterung der Symbole (https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag:	geschlossen
Dienstag:	08:00-14:00 Uhr
Mittwoch:	08:00-14:00 Uhr
Donnerstag:	12:00-18:00 Uhr
Freitag:	geschlossen

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Bitte beachten Sie die abweichenden telefonischen Servicezeiten.

Nahverkehr

U-Bahn
Osloer Straße: U8, U9
Bus
U Osloer Str.: 125, 128, 150, 255
Tram
U Osloer Str.: M13

Sonstige Hinweise zum Standort

Die Zahlung von Steuern und Abgaben ist nur unbar durch Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts sowie mittels Hingabe/Übersendung von Schecks möglich. Verwaltungsgebühren können am Standort mit Girocard (ehemals ec-Karte), Debit- oder Kreditkarte der Anbieter Visa und Mastercard (jeweils mit PIN) bezahlt werden.

Telefonische Servicezeiten
Sie erreichen das Finanzamt telefonisch montags bis donnerstags von 8:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 8:00 bis 13:00 Uhr.

Zahlungsmöglichkeiten

Girocard (mit PIN)

Steuerfreibeträge - Eintragung - Übertragung des Kinderfreibetrags

Steuerliche Freibeträge für Kinder (Kinderfreibetrag und Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) stehen jeweils beiden Elternteilen zu. Sie können unter bestimmten Voraussetzungen auf einen Elternteil oder Groß- oder Stiefeltern übertragen werden.

Übertragung des Kinderfreibetrages

Eine Übertragung des Kinderfreibetrags ist möglich, wenn:
• beide Elternteile nicht zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden und
• der antragstellende Elternteil seine Unterhaltsverpflichtung erfüllt und
• der andere Elternteil seinen Unterhaltsverpflichtungen zu weniger als 75 % nachkommt oder mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist (ab 2012).

Der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, erfüllt seine Unterhaltsverpflichtung in der Regel durch die Pflege und Erziehung des Kindes.

Achtung:
Die Übertragung des Kinderfreibetrags führt stets auch zur Übertragung des
• Freibetrags für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarfs und damit zur
• Zurechnung des gesamten Kindergeldanspruchs und entsprechender Verrechnung mit der Steuerersparnis durch die Freibeträge für Kinder.

Eine **Übertragung des Freibetrags für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarfs** ist möglich, wenn:
• ein minderjähriges Kind seinen Wohnsitz nur bei einem Elternteil hat und
• der andere Elternteil der Übertragung nicht widerspricht, weil er selbst Kinderbetreuungskosten trägt oder das Kind regelmäßig in einem wesentlichen Umfang betreut.
Wird das Kind volljährig, kann der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf für das entsprechende Jahr nur für den Zeitraum übertragen werden, in dem das Kind noch minderjährig ist.

Übertragung auf Stiefeltern- oder Großelternteile

Auf Antrag kann das Finanzamt die den Eltern zustehenden Freibeträge auch auf einen Stiefeltern- oder Großelternteil übertragen, wenn dieser das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat oder gegenüber dem Kind unterhaltspflichtig ist.

Verfahren

Die Freibeträge werden aufgrund der Angaben in der Anlage Kind zur Einkommensteuererklärung berücksichtigt.

Voraussetzungen

- **Antrag**
  (https://www.formulare-bfinv.de/ffw/action/invoke.do?id=lst)
  Für die Übertragung der Freibeträge ist ein Antrag nötig.
  Für die Übertragung auf Stief- und Großeltern außerdem die Anlage K zum Antrag auf Lohnsteuerermäßigung
- **Wann ist keine Übertragung möglich?**
  Eine Übertragung scheidet für Zeiträume aus, in denen Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt werden.

Erforderliche Unterlagen

- **Anlage Kind**
  (https://www.formulare-bfinv.de/ffw/action/invoke.do?id=est)
  Anlage zur Einkommensteuererklärung

Formulare

- **Einkommensteuererklärung mit Anlage Kind**
  (https://www.formulare-bfinv.de/ffw/action/invoke.do?id=est)
- **Lohnsteuerermäßigungsantrag, ggf mit Anlage K**
  (https://www.formulare-bfinv.de/ffw/action/invoke.do?id=lst)

Gebühren

Gebührenfrei

Rechtsgrundlagen

- **§ 31 Einkommensteuergesetz (Familienleistungsausgleich)**
  (http://www.gesetze-im-internet.de/estg/__31.html)
- **§ 32 Einkommensteuergesetz (Freibeträge für Kinder))**
  (http://www.gesetze-im-internet.de/estg/__32.html)

Weiterführende Informationen

- **Häufige Fragen zu Kindergeld und Kinderfreibetrag**
  (https://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/informationen-fuer-steuerzahler-/faq-steuern/artikel.9030.php)
- **Broschüre „Kleiner Ratgeber für Lohnsteuerzahler 2017“ der obersten Finanzbehörden der Länder**
  (https://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/informationen-fuer-steuerzahler-/artikel.5812.php)

Hinweise zur Zuständigkeit

Zuständig ist das Finanzamt Ihres Wohnsitzes.